

# **Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an gemeinnützige Thüringer Einrichtungen und Organisationen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2021 (Zweite Phase)**

## **1 Regelungszweck, Rechtsgrundlage**

### **1.1 Regelungszweck**

Der Freistaat Thüringen gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge von Schäden, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2021 entstanden sind.

Die Leistungen werden gemeinnützigen Thüringer Einrichtungen und Organisationen (z. B. gem. Vereine, gem. Gesellschaften, Stiftungen des bürgerlichen Rechts) aus den Bereichen Jugend, Soziales, Kunst und Kultur, Bildung, Sport und Medien nach den folgenden Voraussetzungen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Mitteilung der Kommission C (2020) 1863 final vom 19. März 2020 "Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19" in der jeweils gültigen Fassung
- Bundesregelung Kleinbeihilfen in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere § 53 ThürLHO
- ThürVwVfG, insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG
- Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020.

## **2 Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie 2021, welche daraus resultieren, dass die fortlaufenden Einnahmen (dazu gehören auch Fördermittel u. Ä.) nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten zu decken.

## **3 Empfänger der Billigkeitsleistung**

### **3.1**

Empfänger der Leistungen sind privatrechtlich organisierte gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen und Organisationen gemäß §§ 51-54 der Abgabenordnung (AO). Diese müssen als juristische Person des Privatrechts rechtsfähig sein und ihren Sitz oder eine Einrichtung/Betriebsstätte in Thüringen haben. Eine Bescheinigung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit oder der kirchlichen Zwecke muss vorliegen.

**3.2**

Diese Regelung gilt für Antragsteller, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, aber danach in Folge des Ausbruchs der Corona-Pandemie Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

**3.3**

Soziale Dienstleister haben bei der Antragstellung zu erklären, ob sie einen Zuschuss bzw. Ausgleich nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz oder Infektionsschutzgesetz bereits bezogen auf ihre kompletten Aufgaben-/Geschäftsbereiche bewilligt bekommen haben. In dem Fall ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Bei Trägern, die nur zum Teil in Sozialrechtsbereichen tätig sind, für die das SodEG oder das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz greifen und diese Bereiche rechtlich verpflichtend finanziell abzugrenzen sind, kann die Billigkeitsleistung bezogen auf andere Geschäftsbereiche gewährt werden, wenn die fortlaufenden Einnahmen nicht reichen, um die Verbindlichkeiten zu decken.

**4 Voraussetzungen****4.1**

Die Nothilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden wirtschaftlichen Notlage gewährt, die durch die Corona-Krise entstanden ist. Eine existenzgefährdende Notlage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen des Antragsstellers (inkl. weiterer Fördermittel u. Ä.) voraussichtlich nicht ausreichen, um die betriebsnotwendigen Verbindlichkeiten vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 (bspw. für Mieten, Betriebskosten) zu zahlen (Liquiditätssengpass).

**4.2**

Die Gewährung einer Nothilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Anderweitige Leistungen aus Hilfsprogrammen der Europäischen Union, des Bundes oder fachspezifischen Hilfen des Landes, die der jeweilige Antragsteller für den jeweils benannten Zeitpunkt erhalten hat, erhält oder noch beantragen kann, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beantragte bzw. bewilligte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet.

Eine Förderung aus dem Sonderfonds für Vereine in Not der Thüringer Ehrenamtsstiftung und dieser Richtlinie schließt sich aus. Die Förderung aus dem Sonderfonds der Thüringer Ehrenamtsstiftung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Notlage führen. Zudem sind die Kumulierungsvorschriften der Bundesregelung Kleinbeihilfen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

**4.3**

Die Antragsteller sind verpflichtet, alles in ihrem Verantwortungsbereich Mögliche zu tun, um die laufenden Kosten soweit wie möglich zu reduzieren und den finanziellen Schaden zu minimieren (Schadensminderungspflicht).

**5 Art, Umfang und Höhe der Zahlungen**

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss einmalig pro Antragsteller gewährt. Die Bewilligung erfolgt nach Eingang des Antrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Höhe der Billigkeitsleistung entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Ausgaben des Antragstellers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z. B. Zuwendungen, andere Fördermittel, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld,

Stornogebühren, Spenden, andere Entgelte) für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 ergibt. Als Ausgaben werden nur die in 2019 üblichen sowie die aufgrund behördlicher Auflagen zur Pandemie notwendigen zusätzlichen Ausgaben anerkannt.

## **6 Verfahren**

Für den Bescheid und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der ThürLHO, insbesondere § 53 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

### **6.1 Antragstellung**

Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag gewährt.

Anträge auf Gewährung sind bis spätestens 31. Oktober 2021 unter Verwendung der vorgegebenen Formulare in Textform an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (GFAW) zu richten.

Der verbindliche Zuschussantrag ist als Download auf der Website der GFAW abrufbar. Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlagen im Original per Post an die GFAW zu senden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen, soweit zutreffend, beizufügen:

- Vereinsregisterauszug, Handelsregisterauszug oder Stiftungsverzeichnis
- Satzung, Gesellschaftervertrag
- Anerkennungsurkunde der Stiftung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit oder der kirchlichen Zwecke
- Unterschriften-/Vertretungsberechtigung
- Glaubhaftmachung des Liquiditätsengpasses durch Vorlage aktueller Ausgabe- und Einnahmeaufstellungen oder Gewinn- und Verlustrechnung über den betreffenden Zeitraum sowie des Jahresabschlusses 2019; Antragsteller mit mehreren Einrichtungen in Thüringen legen dieses als Gesamtübersicht sowie getrennt nach Einrichtungen vor.

### **6.2 Gewährung der Billigkeitsleistung und Auszahlung**

Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet die TAB mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Förderfähigkeit.

### **6.3 Auskunfts- und Prüfungsrechte**

Die TAB und die für diese Richtlinie jeweils fachlich zuständigen Ministerien sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

#### 6.4 Fachlich zuständige Ministerien

- Bereich Soziales (einschließlich Arbeit und Berufliche Bildung): Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- Bereich Kunst, Kultur und Medien: Thüringer Staatskanzlei
- Bereich Bildung (ohne Berufliche Bildung), Jugend und Sport: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

#### 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Billigkeitsrichtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 27. Juli 2021



Helmut Holter  
Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport



Heike Werner  
Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten